

KFZ-HAFTPFLICHT - Begünstigte Bonus-Malus-Einstufung - KH1100.13

Ergänzend zu Artikel 15 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKHB) gilt folgende Regelung:

Dem Versicherungsvertrag liegt eine begünstigte Bonus-Malus-Einstufung "OÖV-Bonusstufe" zugrunde. Diese entspricht nicht der Einstufung nach dem Bonus-Malus-System des Österreichischen Versicherungsverbandes. Hinsichtlich der Auswirkung des Schadenverlaufes auf die Prämie gilt Artikel 15 AKHB.

Wird der Versicherungsvertrag gekündigt, wird ausschließlich die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung zugrunde liegende Bonus-Malus-Stufe nach der Systematik des Österreichischen Versicherungsverbandes bestätigt.

In diesem Fall besteht kein Anspruch auf die Weiterführung der begünstigten Bonus-Malus-Einstufung, die seitens der Oberösterreichischen Versicherung AG gewährt wurde.